

	Berechnung von Abschlüssen	Sekundarstufe I
	Zusammenfassung	13.01.22

Für alle Abschlüsse gilt:

Höchstens in einem Prüfungsfach darf eine Note schlechter als ausreichend sein.

Erweiterter Sekundarschulabschluss I nach Klasse 10 (E)

Mindestanforderungen	Ausgleichsregeln
ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern, zusätzlich: in den differenzierten Fächern: 3 E-Kurse befriedigend 1 E-Kurse ausreichend oder 3 E-Kurse befriedigend 1 G-Kurs gut in den nicht differenzierten Fächern: Im Durchschnitt befriedigend	1 x mangelhaft: 1 x sehr gut o. 2 x gut Nicht differenzierte Fächer: In die Berechnung des Durchschnittswertes sind bis zu 2 E-Kurse einzubeziehen, wenn in diesen E-Kursen bessere Leistungen als die Mindestanforderungen erbracht worden sind (befriedigend, gut)

Bei vier E-Kursen, davon 2 x befriedigend und 2 x ausreichend, stellt das zweite ausreichend die eine mögliche Unterschreitung dar.

Sekundarschulabschluss I / Realschulabschluss nach Klasse 10 (R)

Mindestanforderungen	Ausgleichsregeln
ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern, zusätzlich: in den differenzierten Fächern: 2 E-Kurse ausreichend 2 G-Kurse befriedigend in den nicht differenzierten Fächern: 2 x befriedigend	siehe allgemeine Hinweise unten

Sekundarschulabschluss I / Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (H 10)

Mindestanforderungen	Ausgleichsregeln
ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern (4 x G-Kurs oder 3 x G- und 1 x E-Kurs) ~~~ BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN ~~~	1 x mangelhaft: kein Ausgleich nötig 2 x mangelhaft: 2 x befriedigend 1 x ungenügend: 2 x befriedigend o. 1 x gut keine Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen in der 2./3. Fremdsprache

	1 x ausreichend im E-Kurs kann 1 x mangelhaft in allen anderen Fächern ausgleichen
--	--

Wer nach Jg. 10 die Anforderungen des H 10 nicht erfüllt, aber diejenigen des H 9, erwirbt dann den H 9.

Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (H 9)

Mindestanforderungen	Ausgleichsregeln
ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern (4 x G-Kurs oder 3 x G- und 1 x E-Kurs)	2 x mangelhaft: kein Ausgleich nötig 3 x mangelhaft: 2 x befriedigend 1 x ungenügend: 2 x befriedigend o. 1 x gut (in diesem Fall kann ein weiteres mangelhaft unberücksichtigt bleiben) keine Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen in der 2. u. 3. Fremdsprache

Förderschulabschluss nach Klasse 9 (F 9)

Mindestanforderungen	Ausgleichsregeln
ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern	2 x mangelhaft: kein Ausgleich nötig 3 x mangelhaft: 2 x befriedigend 1 x ungenügend: 2 x befriedigend o. 1 x gut

Nach Erreichen des Förderschulabschlusses kann im nächsten Schritt nur die HS 9 Prüfung abgelegt werden. Auf diese wird im Unterricht in Jg. 10 nicht vorbereitet.

Allgemeine Ausgleichsregeln

1. Ob die Ausgleichsregeln angewendet werden, entscheidet die Zeugniskonferenz.
2. Eine Unterschreitung um eine Notenstufe bedarf keines Ausgleichs.
3. Zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe können durch zwei Überschreitungen um eine Notenstufe ausgeglichen werden.
4. Eine Unterschreitung in einem Fach um zwei Notenstufen kann entweder durch eine Überschreitung um zwei Notenstufen in einem Fach oder durch Überschreitung um jeweils eine Notenstufe in zwei Fächern ausgeglichen werden.
5. Ein Fach kann nur ausgleichen, wenn seine Stundenanzahl mindestens eine Stunde weniger als das unterschreitende Fach umfasst.
6. Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden.
7. Die zweite Fremdsprache kann NW ausgleichen, aber NW nicht die zweite Fremdsprache.